

12./VII. 1915

Gerichtssaal.

Schiedsgerichte für Schadenersatzansprüche gegen belgische Gemeinden.

Das Justizministerium hat unterm 19. Juni nachstehenden Erlaß für die Einsetzung von Schiedsgerichten für Schadenersatzansprüche gegen belgische Gemeinden durch den deutschen Generalgouverneur von Belgien hinausgegeben:

„Nach belgischem Rechte haften die Gemeinden für den Schaden, der auf ihrem Gebiete durch Gewalttätigkeiten einer zusammengerotteten Menge an der Person, am öffentlichen Gute oder am Privateigentum verursacht wird. Zur Ermittlung des Schadens, der im August 1914 in mehreren Gemeinden Belgiens durch derartige Ausschreitungen entstanden ist, und zur Entscheidung über die Schadenersatzpflicht in den Gemeinden wurde von dem deutschen Generalgouverneur in Belgien die Bildung von Schiedsgerichten angeordnet und bisher ein Schiedsgericht für die Provinz Brabant und eines für die Provinz Antwerpen errichtet.

Hiedurch ist auch jenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, die infolge solcher Ausschreitungen an ihrer Person oder ihrem Eigentum geschädigt worden sind, die Möglichkeit geboten, von den Gemeinden Schadenersatz zu erlangen.

Die inländischen Gerichte haben diesen Schiedsgerichten auf deren Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Im schriftlichen Verkehre mit ihnen ist die Vermittlung des Justizministeriums in Anspruch zu nehmen.“